

bestehenden «Feudallasten» (Neugereutzinse, Vogelmolken, Schäfhaber, Fasnachtshennen und Pleuelgeld) bestimmte der Fürst am 10. März 1849, dass alle diese Bezüge nicht mehr den fürstlichen Renten, sondern rückwirkend ab 1. Juli 1848 der Landeskassa zukommen sollten.¹⁶² Der Landesherr verzichtete freiwillig auf diese Bezugsrechte im Interesse des Landes und wies die Behörden an, deren gesetzliche Aufhebung oder Ablösung einzuleiten.¹⁶³ Durch den «Reaktionserlass» vom 20. Juli 1852¹⁶⁴ wurde zwar auf Verfassungsebene der 1849 erfolgte Eintritt in den Konstitutionalismus rückgängig gemacht,¹⁶⁵ die unentgeltliche Befreiung von der Mühlzwangsablösung, von Fronen und Novalzehnt aber ausdrücklich bekräftigt¹⁶⁶ und zusätzlich die Ausarbeitung eines Zehntablösungsgesetzes verordnet.¹⁶⁷

Nachdem der Fürst 1848 eine Neuordnung fast aller Gesetze in Aussicht gestellt hat, glaubten die Bürger, sich nicht mehr an die bestehenden halten zu müssen. So weigerten sie sich auch, die dem Staat überlassenen «Feudallasten» zu geben, die sie bereits als aufgehoben betrachteten. Die aufgrund der konstitutionellen Übergangsbestimmungen 1849 gewählte Volksvertretung, der Landrat, fasste aber am 16. Juli 1849 angesichts der prekären Finanzlage den Beschluss, alle vom Fürsten dem Land abgetretenen Einkünfte zunächst beizuhalten.¹⁶⁸ Infolge der seit 1852 einsetzenden Reaktion wurde die 1848 begonnene Grundentlastung und Bauernbefreiung nicht weitergeführt und abgeschlossen.¹⁶⁹ Erst in den 60-er Jahren nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 verabschiedete der neue Landtag die entsprechenden Gesetze. Mit Verordnung vom 30. Oktober 1865 wurde der Fasnachtshennenzins vom Jahre 1866 an unentgeltlich aufgehoben,¹⁷⁰ und durch Gesetz vom 4. August 1868 schliesslich auch das Pleuelgeld, der Neugereutschilling und der Schäfhaberzins.¹⁷¹

liches Zirkular vom 26. Mai 1848, womit den Ortsgerichten die fürstliche Entschliessung mitgeteilt wird.

162 HKW 1849/Nr. 3109. 10. März 1849. Fürstliche Resolution.

163 a. a. O.,

164 LRA NS 1852; Text siehe Anhang Nr. 43, S. 126 f.

165 Vgl. Geiger, S. 181 – 183.

166 Reaktionserlass vom 20. Juli 1852, Art. 42. (LRA NS 1852). – Text siehe Anhang Nr. 43, S. 126 f.

167 a. a. O., Art. 5 und 6.

168 Vgl. Geiger, S. 163 f.

169 Wie aus den Rechnungsbüchern zu entnehmen ist, wurden sämtliche Abgaben und Leistungen bis zu deren gesetzlichen Aufhebung auch tatsächlich entrichtet. – LRA Rechnungsbücher.

170 «Verordnung betreffend die Aufhebung des Fasnachthennenzinses» vom 30. Oktober 1865, LGBl. Jg. 1865, Nr. 8.

171 «Verordnung, betreffend die unentgeltliche Aufhebung des Pleuelgeldes etc.» vom 4. August 1868, LGBl. Jg. 1868, Nr. 4. – Vgl. Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 150 – 152.